



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte(r): Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Herr Wulf

Telefon: 02521 29-200

Vorlage

2016/0149

öffentlich

Jahresabschluss 2015 der Stadt Beckum im Entwurf

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

07.07.2016 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Beckum wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Das Verfahren zur Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses ist in den §§ 95, 96 und 101 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geregelt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Jahresabschluss 2015 wird zur Kenntnisnahme vorgelegt. Der Entwurf des Jahresabschlusses 2015 wurde am 2. Juni 2016 vom Kämmerer aufgestellt und am 2. Juni 2016 vom Bürgermeister bestätigt.

Das Bilanzvolumen beträgt am 31. Dezember 2015 insgesamt rund 249,803 Millionen Euro und ist damit um 3,694 Millionen Euro niedriger als zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2014. Diese Reduzierung ergibt sich im Wesentlichen aus den Abschreibungen auf Anlagevermögen (5,786 Millionen Euro), denen nicht in gleicher Höhe Investitionen gegenüberste-

hen, sowie einem reduzierten Bestand an Grundstücksflächen im Umlaufvermögen aufgrund von Veräußerungen.

Die Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2015 betragen 20,102 Millionen Euro oder 8,05 Prozent der Bilanzsumme. Die Rückstellungen und passiven Rechnungsabgrenzungsposten ergeben zusammen 51,828 Millionen Euro oder 20,75 Prozent der Bilanzsumme. Das Eigenkapital und die Sonderposten betragen insgesamt 177,873 Millionen Euro oder 71,21 Prozent der Bilanzsumme.

In der Ergebnisrechnung übersteigen die Aufwendungen die Erträge um 3,546 Millionen Euro. Unter Berücksichtigung der Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2014 ergibt sich im Vergleich zum geplanten Defizit im Haushaltsplan 2015 eine Verschlechterung in Höhe von 0,245 Millionen Euro. Dies ist im Wesentlichen auf die erhöhten Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen, die weiter gestiegenen Sozialleistungen und nicht vorhersehbare Abschreibungen auf Umlaufvermögen zurückzuführen.

Der Jahresfehlbetrag aus der Ergebnisrechnung ist mit 3,546 Millionen Euro als Jahresergebnis in die Bilanz übertragen worden.

Der Bestand der Ausgleichsrücklage ist seit dem Jahresabschluss 2010 vollständig aufgebraucht, so dass der Fehlbetrag des Jahres 2015 der Allgemeinen Rücklage entnommen werden muss. Dies entspricht einer Entnahme von 4,56 Prozent.

Für die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ergibt sich nach der ursprünglichen Planung ein negativer Saldo in Höhe von 0,333 Millionen Euro. Unter Berücksichtigung der Ermächtigungsübertragungen in Höhe von rund 7,807 Millionen Euro und der nicht kassenwirksam gewordenen geplanten Auszahlungen ergibt sich ein Defizit von 0,692 Millionen Euro.

Einzahlungen im Investitionsbereich in Höhe von 6,763 Millionen Euro und Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 5,189 Millionen Euro ergeben insgesamt einen positiven Saldo aus der Investitionstätigkeit von 1,574 Millionen Euro.

Eine Kreditaufnahme erfolgte im Jahr 2015 nicht.

Die Liquiditätskredite mit einem Anfangsbestand von 5,227 Millionen Euro konnten um 1,140 Millionen Euro auf einen Bestand von 4,087 Millionen Euro reduziert werden.

Im Rahmen des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes hat der Gesetzgeber die Gemeinden verpflichtet, Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von vermögensgegenständen nach § 90 Absatz 3 Satz 1 GO NRW sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen (§ 43 Absatz 3 Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen [Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW]). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass Geschäftsvorfälle, die nicht der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzurechnen sind, keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis entfalten. Diese Erträge und Aufwendungen sind damit nicht Teil der Ergebnisrechnung und wirken sich nicht auf das Jahresergebnis aus. In der Ergebnisrechnung sind sie nach § 38 Absatz 3 GemHVO NRW nachrichtlich nach dem Jahresergebnis auszuweisen.

In diesem Zusammenhang wurden Erträge (0,206 Millionen Euro) und Aufwendungen (0,059 Millionen Euro) aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen in Höhe von netto rund 0,147 Millionen Euro mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

Der Bestand der Allgemeinen Rücklage beträgt zum 31. Dezember 2015 77,825 Millionen Euro.

In Gemeinden, in denen eine Örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfungsarbeiten der Institution der Örtlichen Rechnungsprüfung (§ 101 Absatz 8 GO NRW). Diese wiederum kann sich nach § 103 Absatz 5 GO NRW mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses eines Dritten zur Prüfung bedienen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29. April 2015 der Vergabe des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015 an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WPG) Curacon zugestimmt.

Aus terminlichen Gründen wurde mit der Prüfung bereits am 20. Juni 2016 begonnen. Es ist vorgesehen, das Ergebnis am 26. Oktober 2016 dem Rechnungsprüfungsausschuss durch die WPG Curacon vorzustellen und am 27. Oktober 2016 dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Dokumentation zum Entwurf des Jahresabschlusses 2015 ist als Datei dieser Vorlage beigefügt und wird den Ratsfraktionen zudem entsprechend der erfolgten Abfrage in gedruckter Fassung beziehungsweise per CD in der Ratssitzung übergeben.

Der Entwurf des Jahresabschlusses wird im Rahmen einer Präsentation in der Sitzung vorgestellt.

Anlage(n):

Entwurf Jahresabschluss 2015